

# Satzung über die 3. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Wachtendonk

Vom 18.12.2024

Aufgrund

- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wachtendonk, in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Wachtendonk vom 22.12.2021, in der zurzeit geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich:

- a) für die Bereitstellung von grauen Abfallbehältern für Restmüll und einer zweiwöchentlichen Entleerung

bei einer Größe von 60 l	133,56 €
bei einer Größe von 80 l	167,40 €
bei einer Größe von 120 l	230,88 €
bei einer Größe von 240 l	417,60 €
bei einer Größe von 770 l	1.315,20 €
bei einer Größe von 1.100 l	1.838,88 €

- b) für die Bereitstellung von braunen Abfallbehältern für Biomüll und einer zweiwöchentlichen Leerung

bei einer Größe von 120 l	77,64 €
bei einer Größe von 240 l	133,44 €

- c) für die Bereitstellung eines grauen Abfallsackes gem. § 10 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung

je 70 l Sack	4,00 €
--------------	--------

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wachtendonk, den 16.12.2024

gez. Paul Hoene  
Bürgermeister

Zum Aushang

- Wachtendonk, Rathaus
- Wankum, Marienplatz

Aushang: \_\_\_\_\_

Abnahme: \_\_\_\_\_

Zurück an FB 1